



GF-Nummer: _____



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Abteilung Zivilstandswesen

Ärztliche Todesbescheinigung und Todesanmeldung für Institutionen

Die unterzeichnende Ärztin oder der unterzeichnende Arzt hat nach persönlich vorgenommener Untersuchung den Tod der nachstehenden Person festgestellt:

Name, Vorname falls nicht bekannt «unbekannt»			
Geburtsdatum		Heimatstaat/ Heimatort	
Wohnadresse			
Todesort (zutreffendes ankreuzen und allenfalls ergänzen)			
<input type="checkbox"/> _____ (Institution, Gemeinde, Adresse, allenfalls Koordinaten)			
Todeszeitpunkt - (Mögliche Zeitangaben zwischen 0:01 Uhr und 24:00 Uhr)			
<input type="checkbox"/> exakte Todeszeit bekannt Datum _____ Zeit _____			
<input type="checkbox"/> exakte Todeszeit nicht bekannt aber auf 4 Tage eingrenzbar zwischen Datum/Zeit: _____ und Datum/Zeit: _____			
Todeszeitpunkt nicht bekannt oder nicht auf 4 Tage eingrenzbar			
<input type="checkbox"/> Auffindung am Datum _____ Zeit _____			
Todesart			
<input type="checkbox"/> natürlicher Todesfall (Kremation, Erdbestattung zulässig)			
<input type="checkbox"/> nicht-natürlicher Todesfall (z.B. Unfall, Suizid, Delikt, inkl. Spätfolgen davon → Meldung an Polizei)			
<input type="checkbox"/> unklarer Todesfall → Meldung an Polizei			
<input type="checkbox"/> Meldung an Polizei ist erfolgt → unbekannte Identität /Todesursache nicht natürlich oder unklar			
Ort, Datum			
Stempel und Unterschrift des Arztes (inkl. GLN Nummer)			
Todesanzeige durch meldepflichtige Institution			
Ort, Datum			
Name, Vorname			
Stempel und Unterschrift der Verwal- tung des Spitals oder Pflegeheims			

Dieses Formular ist **durch die meldepflichtige Institution** innert 2 Tagen dem **Zivilstandsamt des Todesortes** im Original zuzusenden. Verzögert sich die Ausstellung der Todesbescheinigung, ist das Zivilstandsamt innert 2 Tagen **schriftlich** über den Todesfall zu informieren.

Dez 2020



Meldepflichtige Personen / Stellen (Art. 34a Abs. 1 ZStV)

Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a. wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b. wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c. wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

Frist zur Meldung eines Todesfalles (Art. 35 Abs. 1 ZStV)

Der Todesfall ist innert 2 Tagen dem Zivilstandamt oder Bestattungsamt des letzten Wohnortes zu melden (Art. 9 Abs. 2 Bestattungsverordnung [BesV; LS 818.61]). Handelt es sich um den Tod einer unbekannt Person, beträgt die Meldefrist 10 Tage. Ist innerhalb dieser Frist eine Identifizierung nicht möglich, muss der Leichenfund dem Zivilstand ohne Identität gemeldet werden. Meldepflichtige können den Tod auch beim zürcherischen Bestattungsamt der letzten Wohngemeinde der verstorbenen Person melden.

Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

Die Ärztin oder der Arzt hat den Toten sorgfältig persönlich zu untersuchen. Sie oder er hat immer die Polizei zu benachrichtigen, es sei denn, sie oder er komme zum Schluss, es handle sich um einen natürlichen Tod. Auf der Todesbescheinigung hat die Ärztin oder der Arzt zwar nur anzukreuzen, ob es sich um einen natürlichen, einen nicht natürlichen oder einen unklaren Tod handelt. Dennoch hat sie oder er zu versuchen, die Todesursache zu ermitteln.

Ärztinnen und Ärzte, die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, treten in den Ausstand, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen, Verwandte und Verschwägte in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind (bis und mit Nichte/Neffe), eine Person betroffen ist, die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben oder sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können. (Art. 89 Abs. 3 der eidg. Zivilstandsverordnung ZStV; SR 211.112.2)

Die Ärztin oder Arzt übermittelt die Todesbescheinigung derjenigen Person oder Stelle, die sie oder ihn beigezogen oder aufgebeten hat. Steht nicht fest, dass es sich um einen natürlichen Tod handelt oder ist die Identität der verstorbenen Person nicht bekannt, übermittelt die Ärztin oder der Arzt die Todesbescheinigung der Polizei (§ 7 Bestattungsverordnung, LS 818.61).

Hinweise zur Bestattung (Art. 36 ZStV)

Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes an das Zivilstandsamt darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Bestattung erlauben oder die zuständige Stelle den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.